

kombiniert wurden, dem Einmischungsanspruch des Papsttums entgegenzutreten⁸⁹⁾. Diese Norm fand schon bei der Absetzung Adolfs von Nassau 1298 Anwendung und erhielt 1356 reichsgesetzliche Gültigkeit mit der allerdings sehr wesentlichen Einschränkung gegenüber den Rechtsbüchern, daß der Pfalzgraf sein Richteramt nur auf dem Reichstag in Anwesenheit des Kaisers oder des römischen Königs ausüben dürfe. Dieser Vorbehalt erschwerte natürlich ein willkürliches Vorgehen, entspricht aber durchaus den Staatsgedanken, welche die ersten Abschnitte der G. B. widerspiegeln.

Andererseits werden die Kurfürsten durch c. XII — *De congregatione principum* — mit der Vorschrift jährlicher Versammlungen zu einer viel engeren Zusammenarbeit in den Reichsangelegenheiten veranlaßt, als das bisher der Fall war; und zugleich muß, nach der vorliegenden Formulierung, diese regelmäßige Beratung in höherem Maße unter der Kontrolle des Kaisers stehen, als das bei den bisherigen gelegentlichen Kurfürstenversammlungen geschehen war. Streng genommen gewährt diese Bestimmung den Kurfürsten jedoch wohl nicht — wie Zeumer gemeint hat⁹⁰⁾ — einen indirekten Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Entscheidung aller Reichsangelegenheiten. Die Regel gestattet den Kurfürsten zwar, in den Versammlungen Dinge vorzubringen, die zu ihrer Kenntnis gelangt waren, aber sie legt dem Kaiser seinerseits darüber hinaus keine automatische Verpflichtung auf. Das Recht auf ungehinderte Anteilnahme an den Reichssachen erscheint erst in der urkundlichen Fixierung des pfälzischen und brandenburgischen Kurrechts vom 7. Januar 1356 und findet von daher Eingang in die Zusatzbestimmungen des c. XX, wo es ausdrücklich aus der Einheit des Kurrechts hergeleitet wird.

Auch in dieser Hinsicht trägt die G. B. also das Gepräge eines Kompromisses. Dabei ist es nicht ohne Bedeutung, daß auch an einer Stelle in den Wahlbestimmungen des c. II eine formale Verschiebung stattgefunden zu haben scheint. Unmittelbar nach den Wahlregeln in II 4 wird nämlich der Zusammenhang mit dem folgenden § 5 durchbrochen durch eine weitschweifige Vorschrift über die Bestätigung der kurfürstlichen Privilegien anläßlich der Königswahl und über ihre Erneuerung nach der Kaiserkrönung⁹¹⁾. Es heißt hier, das folgende sei zwar nach

⁸⁹⁾ F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter (1962) 227 f.

⁹⁰⁾ K. Zeumer 1, 140.

⁹¹⁾ Ebda. 1, 129 f.; 2, 16.